

SCHEMA ST4 - Allgemeine Lizenzbedingungen der Quanos Content Solutions GmbH [2022-12]

§ 1 Allgemein

1. Vertragsbestandteile sind in nachstehender Reihenfolge:
 - das von Quanos Content Solutions erstellte Angebot nebst Leistungsbeschreibung und
 - ergänzend die nachfolgenden Allgemeinen Lizenzbedingungen.
2. Diese Allgemeine Lizenzbedingungen regeln die Lizenzierung von Nutzungsrechten durch Quanos Content Solutions.
3. Sofern der Lizenznehmer ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommen diese nicht zur Anwendung. Die nachstehenden Lizenzbestimmungen gelten auch dann, wenn der Lizenznehmer seine eigenen abweichenden Liefer- oder sonstige Bedingungen mitgeteilt hat oder mitteilt oder diese auf Schriftstücken des Lizenznehmers, insbesondere auf Auftragsbestätigungen oder Rechnungen abgedruckt sind. Auftragsbestätigungen des Lizenznehmers mit abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Lizenzen und technische Unterlagen

1. Quanos Content Solutions räumt dem Lizenznehmer die Anzahl von Nutzungsrechten an dem Computerprogramm ein, die sich aus dem jeweiligen Vertragsdokument (insbesondere der jeweils maßgeblichen Auftragsbestätigung von Quanos Content Solutions) ergibt. Dabei handelt es sich jeweils um ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes und weiter übertragbares Nutzungsrecht.
2. Der Erwerb des/r Nutzungsrechts/e erfolgt durch den Kauf und die Übertragung einer entsprechenden Lizenz, die das Computerprogramm betrifft. Quanos Content Solutions bietet dem Lizenznehmer eine Lizenz an dem Computerprogramm nach Maßgabe des jeweiligen Vertragsdokuments zum Kauf und zur Übertragung an.
3. Quanos Content Solutions wird dem Lizenznehmer alle erforderlichen technischen Unterlagen, die zur Bedienung des Computerprogramms erforderlich sind, wie z.B. Datenträger, Benutzerhandbücher usw. aushändigen. Der Lizenznehmer bestätigt Quanos Content Solutions schriftlich den Erhalt dieser technischen Unterlagen im Zeitpunkt der Aushändigung. Der Lizenznehmer nutzt das Computerprogramm im Rahmen der Vorgaben des entsprechenden Benutzerhandbuchs und der Dokumentation; diese Nutzung umfasst insbesondere die Rechte nach §§ 69d Abs. 1 i.V. m. 69c Nr. 1 Satz 2 UrhG. Der Lizenznehmer ist nicht dazu berechtigt selbst oder durch Dritte Veränderungen an dem Computerprogramm vorzunehmen.
4. Der Lizenznehmer ist dazu berechtigt Änderungen an den freigelegten und dokumentierten Schnittstellen des Computerprogramms vorzunehmen.
5. Das Computerprogramm kann in der EDV-Umgebung laufen, die in dem jeweiligen Vertragsdokument beschrieben wird. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, auf eigene Kosten die EDV-Umgebung zu schaffen und zu erhalten, die für den Betrieb der Computerprogramme erforderlich ist.
6. Im Rahmen der Lizenzierung wird das Computerprogramm möglicherweise auch auf individuelle Bedürfnisse des Lizenznehmers angepasst. Dabei handelt es sich im Regelfall um ein Customizing, in deren Rahmen das Computerpro-

gramm aufgrund bereits vorhandener Möglichkeiten technisch für den Lizenznehmer eingestellt wird. Dieses Customizing, in deren Rahmen grundsätzlich keine neue Software entwickelt wird, ist Gegenstand eines gesonderten Vertrags.

§ 3 Sachmängelgewährleistung

1. Quanos Content Solutions gewährleistet dem Lizenznehmer, dass sich das Computerprogramm zur Zeit des Gefahrübergangs zu der nach dem vorliegenden Vertrag vorausgesetzten Verwendung eignet. Die nach diesem Vertrag vorausgesetzte Verwendung richtet sich nach der Beschreibung in dem Benutzerhandbuch und den technischen Unterlagen gem. § 2. Dasselbe gilt für die gewöhnliche Verwendung des Computerprogramms. Beschreibungen des Computerprogramms in Form von z.B. grafischen Darstellungen, Schaubildern, Katalogen oder ähnlichem, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehen oder in Zukunft erstellt werden, enthalten ausschließlich eine unverbindliche Beschreibung und stellen keine Garantien dar. Dasselbe gilt für die technischen Unterlagen gem. § 2. Im Übrigen bedarf die Zusicherung von Garantien des Computerprogramms zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Quanos Content Solutions wird, während der Gewährleistungszeit reproduzierbare Fehler nach eigenem Ermessen entweder beseitigen, eine Umgehung der Auswirkung des Fehlers schaffen oder durch die Installation einer verbesserten Softwareversion berichtigen (nachfolgend "Nacherfüllung" genannt). Die Gewährleistungszeit beträgt 12 (in Worten: zwölf) Monate ab der Auslieferung des Computerprogramms. Soweit zur Nacherfüllung und Fehleranalyse erforderlich, wird der Lizenznehmer Quanos Content Solutions Zugang zu der EDV-Umgebung mit dem Computerprogramm (z.B. Remote access) und auch zu seinen Unterlagen gewähren.
3. Quanos Content Solutions kann während der Gewährleistungszeit zum Zweck der Nacherfüllung auch Dritte einschalten; dabei handelt Quanos Content Solutions weder im Namen noch mit Vertretungsmacht des Lizenznehmers. Die durch die Einschaltung von Dritten anfallenden Kosten trägt Quanos Content Solutions.
4. Die initialen Aufwendungen für die Fehlersuche bis zum Vorliegen einer ersten Fehleranalyse gehen zu Lasten von Quanos Content Solutions. Kann Quanos Content Solutions bei den vom Lizenznehmer gemeldeten Fehlern nachweisen, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, so gehen die weiteren Aufwendungen für die Fehlersuche sowie für Leistungen, die damit im Zusammenhang stehen zu Lasten des Lizenznehmers.
5. Wenn die in Absatz 2 beschriebene Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist nach Einleitung durch Quanos Content Solutions fehlgeschlagen ist, kann der Lizenznehmer nach seiner Wahl vom Vertrag über die Lieferung des betreffenden Computerprogramms zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Rücktritt bzw. Minderung sind vom Lizenznehmer schriftlich zu erklären. Darüber hinaus kann der Lizenznehmer von Quanos Content Solutions Schadensersatz verlangen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Im Übrigen richten sich Schadensersatzansprüche nach § 4.

6. Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf Nacherfüllung oder sonstige Gewährleistung, wenn er
 - Quanos Content Solutions keinen Zugang zu der EDV-Umgebung mit dem Computerprogramm (z.B. Remote access) usw. gewährt oder
 - ein von ihm beauftragter Dritter Veränderungen an dem Computerprogramm durchführt (z.B. Konfigurationen), es sei denn, dass der Fehler nicht durch diese Veränderung verursacht wurde.

§ 4 Haftung

1. Quanos Content Solutions haftet unbeschränkt in allen Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer von Quanos Content Solutions übernommenen Garantie. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Quanos Content Solutions nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht (Kardinalpflicht) und auf deren Erhalt der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf.
2. Die Haftung von Quanos Content Solutions im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Maximal ist diese Haftung jedoch beschränkt auf das Zweifache des (Netto)Lizenzvolumens nach diesem Vertrag.
3. Bei der Erbringung seiner Leistungen nach diesem Vertrag schuldet Quanos Content Solutions die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob Quanos Content Solutions ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.
4. Für den Verlust von Daten und/oder Funktionen des Computerprogramms haftet Quanos Content Solutions insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass der Lizenznehmer es unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
5. Eine weitergehende Haftung von Quanos Content Solutions besteht nicht.
6. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von Quanos Content Solutions.

§ 5 Rechtsmängelgewährleistung und Haftungsfreistellung durch Quanos Content Solutions

1. Quanos Content Solutions gewährleistet dem Lizenznehmer, dass die vertragsgemäße Nutzung des Computerprogramms keine gleichgelagerten gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt. Quanos Content Solutions stellt den Lizenznehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen den Lizenznehmer aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten geltend machen, wenn und soweit diese Verletzung der bestimmungsgemäßen Verwendung des Computerprogramms durch den Lizenznehmer liegen soll. Voraussetzungen für diese Haftungsfreistellung ist, dass der Lizenznehmer Quanos Content Solutions über derartige Ansprüche unverzüglich, umfassend und schriftlich informiert.
2. Der Lizenznehmer wird Quanos Content Solutions bei der Abwehr derartiger Ansprüche nach besten Kräften unterstützen.

3. Quanos Content Solutions ist berechtigt, auf eigene Kosten und in Abstimmung mit dem Lizenznehmer die Änderungen am Computerprogramm vorzunehmen, die aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter nach Absatz 1 erforderlich sind. Weitergehende Ansprüche des Lizenznehmers richten sich nach § 3.
4. Eine Haftungsfreistellung nach Abs. 1 erfolgt nicht, wenn der Lizenznehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter Veränderungen an dem Computerprogramm durchführt.

§ 6 Quellcode

1. Quanos Content Solutions hinterlegt den Quellcode des Computerprogramms bei einem Treuhänder seiner Wahl.
2. Der Lizenznehmer erhält vom Treuhänder dann Einblick in den Quellcode, wenn Quanos Content Solutions einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt. Der Einblick in den Quellcode erfolgt in dem Umfang, der erforderlich ist, um den Betrieb des Computerprogramms sicherzustellen, d.h. Fehler zu beseitigen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Der Lizenznehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Quanos Content Solutions aufrechnen. Dies gilt nicht für geldwerte Gewährleistungsansprüche des Lizenznehmers, d.h. eine (Teil)Rück erstattung aufgrund eines Rücktritts oder einer Minderung oder aber – im Anschluss daran – Schadensersatz.
2. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendbarkeit des CISG (Convention on the International Sale of Goods) ist ausgeschlossen. Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten ist der Sitz von Quanos Content Solutions.